

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2019 zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder

Antrag:

1. Gestützt auf § 44 und § 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2019 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten der Gasverteilung 10 Prozent des Betriebsertrags
- zulasten des Gashandels 10 Prozent des Betriebsertrags

2. Gestützt auf Artikel 49 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2019 eine Vergütung von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

3. Gestützt auf § 32 Absatz 4 und § 33 Absatz 1 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2019 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten der Verteilung Elektrizität 5,45 Millionen Franken
- zulasten des Stromhandels 5 Prozent des Betriebsertrags

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2019 eine Vergütung von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

Weisung:

1. Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 5. Dezember 2016 die Rechtsgrundlagen für eine finanzielle Vergütung verschiedener Geschäftsfelder von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt der Stadt Winterthur geschaffen¹. Die Vergütung wird dabei vom Grossen Gemeinderat jährlich festgelegt.

Die vorliegende Weisung beinhaltet die Festlegung der finanziellen Vergütung zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder von Stadtwerk Winterthur für das Geschäftsjahr 2019. Die Ermittlung der relevanten Prozentsätze der einzelnen Geschäftsbereiche für die Ermittlung

¹ Vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur; Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen» vom 5. Dezember 2016 (GGR-Nr. 2016.117)

der Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt findet auf Basis der Werte der vergangenen Jahre statt. Dieses Vorgehen gewährleistet eine Kontinuität und Vergleichbarkeit der Zahlen über mehrere Jahre hinweg.

2. Bestimmung der einzelnen Vergütungssätze

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die einzelnen Verordnungen der Geschäftsfelder präzisieren den Spielraum des Grossen Gemeinderates zur Bemessung der finanziellen Vergütung.

Die Vergütung aus der Verteilung Elektrizität (Netznutzung), die in den vergangenen Jahren einen grossen Teil der finanziellen Vergütung ausgemacht hat, ist gemäss § 32 Absatz 4 VAE bundesrechtlich geregelt.

Die bundesrechtliche Regelung erlaubt Stadtwerk Winterthur eine Verzinsung des ins Stromnetz investierten Kapitals zu einem regulierten kalkulatorischen Zinssatz (Weighted Average Cost of Capital [WACC]). Dieser beinhaltet neben den Kapitalkosten auch eine Risikoprämie für das investierte Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wird gemäss Anhang 1, Punkt 2.4 Stromversorgungsverordnung² vom Eidgenössischen Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Konsultation der Elektrizitätskommission (ElCom) festgelegt. 2019 liegt dieser bei 3,83 Prozent³. Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt im Wesentlichen die Höhe des Netznutzungsentgelts und damit die Einnahmen aus dem Stromnetz, wobei er eine bundesrechtliche Obergrenze darstellt, die nicht zwingend ausgeschöpft werden muss.

Aus den Geschäftsfeldern Kehrrichtverwertung⁴, Abwasserreinigung⁵ und Wasserversorgung⁶ dürfen keine Vergütungen geleistet werden.

2.2 Gesamtvergütung

Vergütung 2019

Bei der Festlegung des Prozentsatzes auf den Betriebsertrag der verschiedenen Geschäftsfelder wurde Wert darauf gelegt, eine Kontinuität über mehrere Jahre zu gewährleisten sowie die Gesamtvergütung in angemessener Höhe und vergleichbar mit vergangenen Jahren festzulegen. Dies führt für das Geschäftsjahr 2019 zu einer Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt von insgesamt 10,9 Millionen Franken.

In den vergangenen Jahren kam eine befristete Erhöhung gemäss separater Weisung des Grossen Gemeinderates⁷ aus dem Entlastungsprogramm «effort 14+» hinzu. Diese ausserordentliche Erhöhung läuft 2018 aus und wird danach nicht mehr ausgerichtet.

² Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 (SR 734.71)

³ BBl 2018 1139

⁴ § 37 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994 (LS 712.1)

⁵ § 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)

⁶ § 1 Verordnung über die Wasserversorgung (WsVV) vom 5. Oktober 2011 (LS 724.41)

⁷ Vgl. «Befristete Erhöhung finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur» vom 8. Dezember 2014 (GGR-Nr. 2014.102)

Vergleich der Vergütung 2019 mit den Vorjahren

Gesamtvergütung Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt Winterthur im Jahr 2019 / Vergleich Vorjahre:

in Millionen Franken	2015	2016	2017	2018	2019
Finanzielle Vergütung	11,8	10,5	10,1	10,7	10,9
+ befristete Erhöhung gem. GGR-Nr. 2014.102	2,6	3,2	1,3	0,6	0
Gesamtvergütung	14,4	13,7	11,4	11,3	10,9

2.3 Vergütungssätze 2019

Vergütung aus den Geschäftsbereichen Gashandel und Verteilung Gas

Diese Bereiche umfassen das gesamte Gasgeschäft von Stadtwerk Winterthur (Netz, Beschaffung und Vertrieb). Eine erfolgreiche Beschaffungsstrategie sowie ein gutes Kostenmanagement beim Netzunterhalt und -ausbau führten in den letzten Jahren zu guten Ergebnissen. Im kommenden Jahr rechnet Stadtwerk Winterthur wiederum – trotz der Tarifsenkung und der Ökologisierung der Gasprodukte – mit einem guten Ergebnis. In der Folge wird die Vergütung auf dem maximal zulässigen Prozentsatz von 10 Prozent belassen. Dies entspricht 2,8 Millionen Franken aus dem Gashandel und 0,75 Millionen Franken aus der Gasverteilung (Netze).

Vergütung aus dem Geschäftsbereich Fernwärme

Aus dem Geschäftsbereich Fernwärme ist aufgrund des budgetierten geringen Ergebnisses für 2019 keine Vergütung vorgesehen.

Vergütung aus dem Geschäftsbereich Stromhandel

Die europäischen Strommärkte werden zunehmend volatil und schwieriger vorauszusagen. Dies kann zu grösseren Preisschwankungen bei der Beschaffung des Stroms führen. Um diese Schwankungen ausgleichen zu können, benötigt der Geschäftsbereich ausreichende Reserven. Daher verbleibt der Vergütungssatz unverändert bei 5 Prozent. Dies entspricht einer Vergütung an den steuerfinanzierten Bereich von 1,9 Millionen Franken.

Vergütung aus dem Geschäftsbereich Verteilung Elektrizität

Für den Bereich Verteilung Elektrizität (Stromnetz) wird basierend auf der gesetzlichen Grundlage ein fixer Betrag von 5,45 Millionen Franken festgelegt. Dieser bewegt sich im Vergleich zu den vergangenen Jahren eher auf einem tieferen Niveau. Dies begründet sich mit anstehenden Investitionen und Herausforderungen im Stromnetz u.a. auch durch die von der Schweizer Stimmbevölkerung gutgeheissene Energiestrategie 2050 des Bundes. So benötigen beispielsweise erwartete Netzanpassungen aufgrund der Zunahme der Elektromobilität oder die Einführung von Smart Metern in der nahen Zukunft zusätzliche finanzielle Mittel.

Vergütung aus dem Geschäftsbereich Energie-Contracting

Aus dem Geschäftsbereich Energie-Contracting ist aufgrund des budgetierten negativen Ergebnisses für 2019 keine Vergütung vorgesehen.

Finanzielle Vergütung in Prozent vom Umsatz im Mehrjahresvergleich

	2015	2016	2017	2018	2019	Max. ⁸
Stromhandel	0,0 %	7,4 %	5,0 %	5,0 %	5,0 %	10,0 %
Gashandel	10,8 %	3,3 %	7,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %
Verteilung Gas	18,0 %	9,1 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %
Fernwärme	4,1 %	1,3 %	2,5 %	0,0 %	0,0 %	10,0 %
Energie-Contracting	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	10,0 %

Zusammenfassung

Aus den auf den für 2019 budgetierten Betriebsertrag angewendeten Vergütungssätzen ergibt sich eine Gesamtvergütung von 10,9 Millionen Franken. Diese verteilen sich folgendermassen auf die verschiedenen Geschäftsfelder:

Stromhandel	1,9 Millionen Franken
Gashandel	2,8 Millionen Franken
Verteilung Elektrizität	5,45 Millionen Franken
Verteilung Gas	0,75 Millionen Franken

Die effektive Höhe der Vergütung wird am Jahresende 2019 basierend auf den effektiven Betriebserträgen und den vom Grossen Gemeinderat bestimmten Prozentsätzen ermittelt und kann somit von den budgetierten 10,9 Millionen Franken abweichen.

Gewinne, die Stadtwerk Winterthur nicht in den steuerfinanzierten Haushalt transferiert, verbleiben in den Rechnungskreisen der jeweiligen Geschäftsbereiche und werden dort den Reserven zugeführt. Diese Reserven sind zweckgebunden und dienen der Erfüllung der künftigen Aufgaben des jeweiligen Geschäftsbereiches. Sie können somit beispielsweise Ergebnisschwankungen in der Zukunft auffangen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Die Vizepräsidentin:

Y. Beutler

Der Stadtschreiber:

A. Simon

⁸ Maximale Prozentsätze gemäss VAG, VAE, VEC und Verordnung über die Fernwärmeversorgung